

STADT LAHR

Bebauungsplan RIEDMATTEN, 4. Änderung, Stadtteil Mietersheim

Bebauungsvorschriften:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Beepflanzung

Die flächenhaften Schutzpflanzungen gelten als Festsetzungen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG und sind mit Laubbäumen und Sträuchern (70% sommergrünen und 30% wintergrünen Sträuchern) dicht zu bepflanzen.

B) Festsetzungen gemäß § 111 Abs. 6 LBO:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.

§ 3

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 4

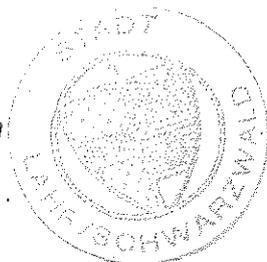
Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 19, 30 b und 36 sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 20.12.1982

STADTPLANUNGSAMT

(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER

( Dietz )

Der Bebauungsplan wurde am 14.1.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.1.1983

STADTPLANUNGSAMT

(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor